

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES KREISES HERZOGTUM LAUENBURG

## Allgemeinverfügung

des Kreises Herzogtum Lauenburg über die Anordnung von ergänzenden  
Maßnahmen bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von  
100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern

(68. Allgemeinverfügung des Kreises Herzogtum Lauenburg zu SARS-CoV-2)

gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz – GDG) vom 14. Dezember 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 2018, werden folgende Maßnahmen gem. §§ 28a Absatz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz **mit Wirkung zum 24. April 2021** angeordnet:

1. Der Ausschank und der Verzehr von alkoholhaltigen Getränken ist im öffentlichen Raum untersagt. Innerhalb von Gaststätten gilt § 7 Absatz 1a Satz 1 Nummer 5 Corona-Bekämpfungsverordnung.
2. Das Betreten von Verkaufsstellen des Einzelhandels und von Wochenmärkten ist nur durch eine Person pro Haushalt gestattet. Eine Begleitung durch eine erforderliche Assistenz ist gestattet. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen die jeweilige Betreuungsperson begleiten.
3. Bis zur Überschreitung des Schwellenwertes von 165 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen gilt § 12 a der Corona-Bekämpfungsverordnung mit der Maßgabe, dass
  - a) der theoretische Unterricht in Fahrschulen als Fernunterricht zu erfolgen hat. Der theoretische Unterricht zum Erwerb der Grundqualifikation und Weiterbildung nach §§ 2 und 5 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2575) ist hingegen weiter in Präsenz zulässig,
  - b) die Gruppengröße bei Hundeausbildung auf 5 Personen begrenzt ist.

Ab Überschreitung des Schwellenwertes von 165 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen gilt das Präsenzverbot des § 28b Absatz 3 Satz 3

IfSG.

4. Angebote der Kinder- und Jugendhilfe nach § 16 Absatz 1 der Corona-Bekämpfungsverordnung gilt mit der Maßgabe, dass die Gruppengröße auf 5 Personen als Präsenzveranstaltung begrenzt ist.

Dies gilt nicht für Einrichtungen mit Betriebserlaubnis nach § 16 Absatz 2 und Angeboten der Kindertagesbetreuung nach § 16 Absatz 3 der Corona-Bekämpfungsverordnung.

5. Für Angebote der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen nach § 16 Absatz 3 gilt ein Betretungsverbot. Angebote der Notbetreuung sind zulässig. Dabei dürfen in der Regel nicht mehr als zehn Kinder in einer Gruppe gleichzeitig betreut werden. Abweichende Gruppengrößen können durch die betriebserlaubniserteilende Behörde nach § 45 SGB VIII zugelassen werden. Vom Verbot nach Satz 1 ausgenommen sind diejenigen Beschäftigten und Bevollmächtigten der Einrichtung, die zur Aufrechterhaltung der Betreuung erforderlich sind, sowie Personen mit gesetzlichen Betretungsbefugnissen und Personen, die für sprach- und heilpädagogische Angebote in Kindertagesstätten tätig sind.

Angebote der Notbetreuung sind folgenden Kindern vorbehalten:

Kindern

- a) mit besonderem Schutzbedarf grundsätzlich nach Feststellung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.
- b) von Mitarbeitenden aus kritischer Infrastruktur gemäß § 19 Absatz 2 Corona-Bekämpfungsverordnung, wenn ein Elternteil dazugehört, soweit alternative Betreuungsmöglichkeiten fehlen.
- c) von berufstätigen Alleinerziehenden, soweit alternative Betreuungsmöglichkeiten fehlen.
- d) mit einem täglich hohen Pflege- und Betreuungsaufwand und/oder mit heilpädagogischen Förderbedarf.

Die Erziehungsberechtigten haben die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Notbetreuung gegenüber der Einrichtung in geeigneter Weise zu dokumentieren; die Dokumentation ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf dessen Verlangen vorzulegen.

Es gilt ein Appell an die Eltern, wenn immer möglich ihre Kinder Zuhause zu betreuen.

Ab Überschreitung des Schwellenwertes von 165 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen folgt das Betretungsverbot in entsprechender Anwendung der § 28b Absatz 3 die Sätze 3 und 5 bis 7 in Verbindung mit Satz 9 IfSG. Die vorgenannten Vorgaben zur Notbetreuung gelten entsprechend.

6. Für Schulen und schulische Betreuungsangebote gilt abweichend von § 7 und § 7a Schulen-Coronaverordnung ein Betretungsverbot. Das Betretungsverbot gilt nicht für an Schulen tätige Personen sowie im Rahmen der schulischen Veranstaltungen gemäß Buchstaben b) bis d).

- a) In den allgemeinbildenden Schulen und Förderzentren finden für die Schülerinnen und Schüler kein Unterricht und keine sonstigen Schulveranstaltungen in Präsenz statt. Für die Schülerinnen und Schüler ist ein Lernen in Distanz vorzusehen.
- b) Abweichend von Buchstabe a) wird für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 eine Notbetreuung vorgehalten. Angebote der Notbetreuung sind, soweit alternative Betreuungsmöglichkeiten fehlen, folgenden Schülerinnen und Schülern vorbehalten:

1. Schülerinnen und Schüler, von denen mindestens ein Erziehungsberechtigter in Bereichen der kritischen Infrastrukturen gemäß § 19 Absatz 2 Corona-Bekämpfungsverordnung dringend tätig ist,
2. Schülerinnen und Schüler als Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden,
3. Schülerinnen und Schüler, für die eine Betreuung in der Schule aufgrund eines besonderen Bedarfs bei der Schülerin oder dem Schüler erforderlich ist.

Die Sätze 1 und 2 findet für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote entsprechende Anwendung. Für Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf können an Förderzentren und allgemeinbildenden Schulen abweichend von Buchstabe a) erforderliche Betreuungsangebote vorgehalten werden; gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 7 an allgemeinbildenden Schulen, für die eine Betreuung in der Schule aufgrund eines besonderen Bedarfs bei der Schülerin oder dem Schüler erforderlich ist.

- c) Abweichend von Buchstabe a) kann für die Schülerinnen und Schüler, die sich im ersten Schuljahr der Qualifikationsphase der Oberstufe befinden (Q1-Jahrgang) sowie für die Schülerinnen und Schüler der übrigen Abschlussjahrgänge Präsenzunterricht stattfinden. Vorgesehene Prüfungen können in der Schule durchgeführt werden. Vorrangig findet dabei für diejenigen Schülerinnen und Schüler Präsenzunterricht statt, die im Schuljahr 2020/21 an einer Abschlussprüfung teilnehmen werden. Bei der Durchführung des Präsenzunterrichts ist die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen sicherzustellen.
- d) In den Jahrgangsstufen 9 bis 13 können schriftliche Leistungsnachweise, soweit diese für die Bildung von unmittelbar abschlussrelevanten Noten in Zeugnissen zum Ende des Schuljahres 2020/21 erforderlich sind (siehe § 7 SchulencoronaVO), unter Beachtung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen in Präsenz durchgeführt werden.
- e) In den berufsbildenden Schulen finden für die Schülerinnen und Schüler kein Unterricht und keine sonstigen schulischen Veranstaltungen in Präsenz statt. Für die Schülerinnen und Schüler ist ein Lernen in Distanz vorzusehen. Soweit im Lernen in Distanz eine angemessene Prüfungsvorbereitung nicht möglich ist, kann abweichend von Satz 1 für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/21 an einer Abschluss- oder Zwischenprüfung teilnehmen, Präsenzunterricht stattfinden. Dabei ist die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen sicherzustellen. Vorgesehene Prüfungen können in der Schule durchgeführt werden.
- f) Das Gesundheitsamt kann in Abstimmung mit dem örtlichen Schulamt entscheiden, dass die Umsetzung dieser Regelung erst zum Montag der Folgewoche erfolgt.

Ab Überschreitung des Schwellenwertes von 165 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen folgt das Betretungsverbot aus § 28b Absatz 3 die Sätze 3 und 5 bis 7 IfSG. Die vorgenannten Vorgaben zur Notbetreuung gelten entsprechend.

7. Anleitungspersonen bei Gruppensportangeboten für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nach § 28 b Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 IfSG, müssen über ein negatives

Ergebnis eines innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung durchgeführten Tests auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus verfügen.

8. Im Übrigen gelten die Regelungen der Corona-BekämpfVO und der Schulen-Coronaverordnung.
9. Diese Allgemeinverfügung gilt **ab Samstag, 24.04.2021**. Wird an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner unterschritten, so wird die Allgemeinverfügung an dem übernächsten Tag aufgehoben.
10. Zuwiderhandlungen sind nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG i.V.m. § 21 Absatz 1 und 2 Corona-BekämpfVO bußgeldbewehrt.
11. Die Allgemeinverfügungen des Kreises Herzogtum Lauenburg über die Anordnung von ergänzenden Maßnahmen bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern vom 12.04.2021 (67. Allgemeinverfügung des Kreises Herzogtum Lauenburg zu SARS-CoV-2) ist mit Ablauf des 23.04.2021 aufgehoben.
12. Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.

### **Begründung**

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG. Danach trifft die zuständige Behörde in dem Fall, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Die sehr weite Eingriffsermächtigung des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG beschränkt sich nicht allein auf Maßnahmen gegenüber Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern, sondern wie sich aus der Entstehungsgeschichte der Norm ergibt, dürfen auch „Nichtstörer“, d.h. Personen bei denen noch nicht einmal ein Ansteckungsverdacht besteht, in Anspruch genommen werden.

Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der verfügten Beschränkung ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Dafür sprechen das Ziel des Infektionsschutzgesetzes, eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen (§ 1 Abs. 1, § 28 Abs. 1 IfSG) sowie der Umstand, dass die betroffenen Krankheiten nach ihrem Ansteckungsrisiko und ihren Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen unterschiedlich sind. Angesichts dessen ist ein am Gefährdungsgrad der

jeweiligen Krankheit orientierter flexibler Maßstab heranzuziehen. Nach der Einschätzung des vom Gesetzgeber in § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 IfSG hierzu vorrangig berufenen Robert Koch-Institutes wird die Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung derzeit als insgesamt hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt. Es handelt sich danach nicht um eine mit einer Grippeepidemie vergleichbare Situation, sondern es liegt eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Lage vor.

Vor dem Hintergrund der Zahl der an dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) Infizierten im gesamten Bundesgebiet bzw. im Land Schleswig-Holstein sowie vor dem Hintergrund des anhaltend überdurchschnittlich hohen 7-Tage-Inzidenzwertes im Kreis Herzogtum Lauenburg müssen weiterhin wirksame Maßnahmen zur Verzögerung und Vermeidung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Kreises Herzogtum Lauenburg sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers stellt das einzig wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung beruhen auf dem Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein vom 23.04.2021.

Im Kreis Herzogtum Lauenburg besteht eine in den letzten Wochen überdurchschnittliche 7-Tage-Inzidenz, was Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus anbetrifft, die sich in den letzten Tagen erheblich zugespitzt hat. Während der landesweite Schnitt der 7-Tage-Inzidenz bei 73,5 liegt, befindet sich die 7-Tage-Inzidenz im Kreis Herzogtum Lauenburg bei über 105 (Stand 23.04.2021). Ein nachhaltiges Absinken der Inzidenz ist daher höchstens über einen längeren Zeitraum zu erwarten. Zudem sind diese Infektionen nicht auf größere Ausbruchsgeschehen in Einrichtungen oder Anlässe eingrenzbar, sondern es handelt sich um ein diffuses Geschehen, das sich auf verschiedene Gemeinden erstreckt und sich immer wieder an anderen Orten bemerkbar macht. Auch innerhalb von Städten lassen sich keine konkreten Infektionsherde oder räumliche Häufungen von Infektionen feststellen. Hinzu kommt, dass die britische SARS-CoV-2-Mutation B.1.1.7, die als hochinfektiös gilt, im Kreis Herzogtum Lauenburg aufgetreten ist. Diese Mutation breitet sich zunehmend aus und hat inzwischen einen Anteil von mindestens 60 % aller Neuinfektionen innerhalb von 14 Tagen im Kreisgebiet. Für Kreise mit einer Inzidenz von über 100 Infektionsfällen in sieben Tagen je 100.000 Einwohner sind auf Erlass des Landes unabhängig von § 28b IfSG ergänzende, kontaktbeschränkende Maßnahmen zu anzuordnen, sofern die Inzidenz drei Tage durchgehend über diesem Wert liegt. Da angesichts des Infektionsgeschehens am heutigen Tage jedenfalls auch in den nächsten Tagen eine Inzidenz oberhalb des Schwellenwertes von 100 zu erwarten ist, angesichts des erhöhten Risikos und der proportional höheren Anzahl an möglichen Infizierten, kann es auf dem Gebiet des Kreises Herzogtum Lauenburg deshalb nicht bei den „Grundmaßnahmen“ der Corona-BekämpfVO bleiben. Dies lässt sich insbesondere daran erkennen, dass sich das SARS-CoV-2-Virus weiter diffus im Kreis Herzogtum Lauenburg ausgebreitet hat. Zusätzliche Maßnahmen zur Eindämmung sind deshalb im Rahmen der getroffenen Regelungen erforderlich. Die getroffenen Anordnungen sind insbesondere erforderlich, weil Personen bereits infektiös sein können, bevor diese selbst Krankheitssymptome zeigen oder der Verlauf der Infektionen komplett asymptomatisch (ohne Symptome) erfolgt. Es kann also bereits vorkommen, dass Personen selbst durch das Sprechen und Atmen virusbelastete Aerosole ausscheiden, bevor eine Infektion bei diesen Personen festgestellt wird. Aufgrund des Risikos einer verdeckten

Verbreitung des SARS- CoV-2-Virus und seiner Mutationen sind die angeordneten Maßnahmen bereits jetzt zu treffen. Die angeordneten Maßnahmen wirken dabei frühzeitig im direkten Kontakt zwischen den Personen. Die angeordneten Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung stellen einen Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger dar. Weniger einschneidende, aber gleich geeignete Mittel sind indes nicht ersichtlich. Die bisherigen Beschränkungen konnten die Pandemie nach wie vor nicht in ausreichendem Umfang zum Stillstand bzw. zur Abschwächung bringen, weshalb diese zusätzlichen Beschränkungen notwendig sind. Um die aktuell hohe Infektionslage mindestens zu halten und unbedingt weiter abzuschwächen bedarf es weiterhin auch grundrechtseinschränkender Maßnahmen zur Eindämmung der massiven Ausbreitung des Infektionsgeschehens. Die angeordneten Maßnahmen stellen sich hierbei auch als verhältnismäßig im engeren Sinne dar. Durch die angeordneten Maßnahmen in den bezeichneten Bereichen können Infektionsketten wirksam unterbrochen werden. Gleichzeitig bleibt den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zur Wahrnehmung am öffentlichen Leben eingeschränkt erhalten. Grundsätzlich sind eine gute Händehygiene, das Einhalten von Husten- und Niesetikette und das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 Metern die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen zu Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus. Darüber hinaus stellen die angeordneten Maßnahmen gegenüber kompletten Verboten das mildere Mittel dar. Eine regelmäßige Evaluation des Infektionsgeschehens findet mit dem Ziel statt, diese ergänzenden Maßnahmen bei ausreichender und nachhaltiger positiver Wirkung zurückzunehmen. Sofern sich dabei in den Inzidenzzahlen eine nachhaltige und positive Wirkung erkennen lässt, werden die Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung schrittweise zurückgenommen werden.

Die Anordnungen stellen nach § 28 Absatz 1 Satz 1, § 28a Absatz 1 IfSG, notwendige, die Regelungen des § 28b IfSG ergänzende und angemessene Maßnahmen zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARSCoV-2-Virus und der Mutationen in der Bevölkerung dar und dienen einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz der Bevölkerung. Das Verbot des Konsums und des Ausschanks von Alkohol in der Öffentlichkeit dient dazu, alkoholbedingte Verstöße gegen Infektionsschutzmaßnahmen zu unterbinden.

Ergänzend zu § 28b IfSG ist bei Verkaufsstellen des Einzelhandels und auf Wochenmärkten die Personenzahl zu reduzieren, um Kontakte auf das unabdingbare Maß zu reduzieren.

Der theoretische Fahrunterricht darf nicht mehr in Präsenz stattfinden. Hiervon ausgenommen sind bestimmte Bereiche nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz. Bei der Ausbildung von Hunden in Hundeschulen wird die Personenzahl reduziert.

Ab Überschreitung des Schwellenwertes von 165 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen gilt § 28b Absatz 3 Satz 3 IfSG unmittelbar, wonach auch für „außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung“ und für „ähnliche Einrichtungen“ ein Präsenzverbot festgelegt ist.

Auch die Beschränkungen der außerschulischen Bildungsangebote sind darauf ausgerichtet, die notwendigen Maßnahmen in angemessenem Rahmen fortführen zu können, vermeidbare Kontakte aber dennoch zu reduzieren. Gleiches gilt für die Kinder- und Jugendhilfeangebote, bei denen in vergleichbarem Umfang analog der Regelungen zum Kinder- und Jugendsport eine Begrenzung auf fünf teilnehmende Personen gilt.

Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in §§ 28a Absatz 1 bis 3, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher bußgeldbewehrt nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, (Fachdienst Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg) einzulegen.

Ratzeburg, den 23.04.2021

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Christoph Mager', written in a cursive style.

Dr. Christoph Mager  
Landrat